OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-301625/4/Kl/Rd

Datum:
Linz, 11. Jänner 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die auf das Strafausmaß beschränkte Beschwerde des P.A., X, W., gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems vom 6. Juni 2017, GZ: Ge96-2-2017-He, wegen Übertretung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes – ASchG,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängte Geldstrafe auf 166 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 14 Stunden herabgesetzt werden.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens leisten. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verfahren wird mit 16,60 Euro (10 % der nunmehr verhängten Geldstrafe) bestimmt.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems vom 6. Juni 2017, Ge96-2-2017-He, wurde über den Beschwerdeführer wegen einer Verwaltungsübertretung gemäß § 35 Abs. 1 AStV iVm § 130 Abs. 1 Z 15 ASchG eine Geldstrafe von 250 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 24 Stunden verhängt, weil er – wie anlässlich einer Kontrolle durch das Arbeitsinspektorat Wels am 20. Dezember 2016 festgestellt wurde – in der Arbeitsstätte (Friseursalon) am Standort W., X, den Arbeitnehmer/Innen keine Kleiderkästen zur Verfügung gestellt hat, obwohl für jeden Arbeitnehmer ein Kleiderkasten zur Verfügung zu stellen ist, der
1. ausreichend groß, luftig und versperrbar ist,
2. geeignet ist, Kleidung und sonstige persönliche Gegenstände gegen Wegnahme zu sichern und vor Einwirkungen wie Nässe, Staub, Rauch, Dämpfe oder Gerüche zu schützen.

2. Dagegen wurde fristgerecht eine auf das Strafausmaß beschränkte Beschwerde eingebracht. Begründend wurde Nachstehendes vorgebracht:

„[...] Nach unseren persönlichen Gespräch, wo ich mit meiner Frau A.A. bei Ihnen war hatten sie mir zugesagt das sie von einer Strafe Absehen werden. Vor geraumer Zeit hatten sie mich in meinem Geschäft besucht, wo ich ihnen Mitteilte das die NEUEN SPINTE für mein Personal bereits angeschafft sind. Wir gingen nach diesen Beuch positiv auseinander das alles im Laufen ist. Mittlerweise sind die Neuen Spinte auch bei mir aufgestellt und in Betrieb für mein Personal. Ich bin sehr verwundert das Sie mir trotzdem eine Strafe von € 275,- aufbrummen! Ich habe Ihnen am 08.06.2017 um 10:58 Uhr ein Mail geschrieben diesbezüglich. Ich bin damit nicht einverstanden das ich die Strafe von € 275,- bezahlen muss. Gründe:

1.) Mündliche Zusage von Ihnen Herr Mag. Dr. S. im bei sein meiner Frau
2.) Es waren bis zum Zeitpunkt der Kontrolle Versperrbare Kästchen Vorhanden
3.) Habe nach Ihren Besuch Ihnen Mittgeteilt das ich die Spinte bereits Bestellt sind.
4.) Die Neuen Spinte sind bereits Aufgestellt und werden von meinen Mitarbeitern benutzt [...]“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

3. Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf/Krems hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Das Arbeitsinspektorat Oberösterreich Ost wurde am Verfahren beteiligt und äußerte sich in der Stellungnahme vom August 2017 dahingehend, dass nochmals auf den Umstand hingewiesen werde, dass es einer Strafanzeige bedurft habe, die den Beschuldigten erst dazu veranlasste, eine Ausnahmegenehmigung zu beantragen. Die vom Arbeitsinspektorat beantragte Strafhöhe wurde von der belangten Behörde bereits auf die Hälfte reduziert. Aus Sicht des Arbeitsinspektorates sei die verhängte Strafe daher keinesfalls unverständlich.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme.
Gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Von keiner Partei des Verfahrens wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt, sodass von der Durchführung einer solchen abgesehen werden konnte.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Zumal das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gemäß § 9 VwGVG an die vom Beschwerdeführer angegebenen Beschwerdepunkte gebunden ist und gegenständlich ausschließlich die Strafbemessung in Beschwerde gezogen wurde, war auf den Tatvorwurf dem Grunde nach nicht einzugehen.

5.2.1. Gemäß § 130 Abs. 1 Z 15 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 Euro bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 Euro bis 16.659 Euro zu bestrafen ist, wer die Verpflichtungen betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Arbeitsstätten oder Baustellen einschließlich der Sozial- und Sanitäreinrichtungen verletzt.

5.2.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

5.2.3. Von der belangten Behörde wurde im angefochtenen Straferkenntnis über den Beschwerdeführer eine Geldstrafe von 250 Euro bei einem Strafrahmen von

166 Euro bis 8.324 Euro verhängt. Die von der belangten Behörde zugrunde gelegte Mindeststrafe von 145 Euro entspricht nicht den Strafbestimmungen des § 130 Abs. 1 Einleitungssatz ASchG zum Tatzeitpunkt (BGBl. I Nr. 72/2016). Aufgrund einer rechtskräftigen Verwaltungsstrafvormerkung aus dem Jahr 2014 kommt dem Beschwerdeführer der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht mehr zugute. Von der belangten Behörde wurde straferschwerend die lange Dauer bis zur Stellung des Ausnahmeantrages gewertet. Mangels konkreter Angaben zu den persönlichen Verhältnissen des Beschwerdeführers hat die belangte Behörde der Strafbemessung eine Schätzung, und zwar ein monatliches Nettoeinkommen von 2.000 Euro und keine Sorgepflichten zugrunde gelegt. Dieser Schätzung wurde seitens des Beschwerdeführers nichts entgegnet, sodass von der Richtigkeit auszugehen war und vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich seiner Strafbemessung zugrunde gelegt werden konnte.

In der erhobenen Beschwerde rügt der Beschwerdeführer, dass es offensichtlich zu einer Überschneidung zwischen der Meldung, wonach die Spinte in der KW 26 geliefert werden, – diese erfolgte mit 8. Juni 2017 – und der Zustellung (persönliche Übernahme am 8. Juni 2017) des Straferkenntnisses (datiert mit 6. Juni 2017) gekommen sei und daher das Straferkenntnis zu Unrecht erfolgt sei.

Der Beschwerdeführer hat sich anrechnen zu lassen, dass zwischen der Beanstandung der fehlenden Spinte durch das Arbeitsinspektorat im Dezember 2016, der Beantragung einer Ausnahmegenehmigung Anfang März 2017 (nach etwa 2 Monaten) und der nunmehrigen Entsprechung des Auflagepunktes mit Ende Juni 2017 ein nicht unerheblicher Zeitraum verstrichen ist. Wenngleich von der belangten Behörde keine konkrete Frist zur Umsetzung der Auflage im Ausnahmegenehmigungsbescheid vom 5. April 2017 festgesetzt wurde, so muss davon ausgegangen werden, dass dem Beschwerdeführer bewusst sein musste, dass dieser Auflage in einem überschaubaren zeitlichen Nahebereich zu entsprechen ist. Durch die eher „großzügig“ gestaltete Vorgehensweise des Beschwerdeführers bei der Umsetzung der Auflage sieht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich keine Anhaltspunkte gegeben, die eine völlige Straffreiheit begründen würden, und erkennt somit, dass das nunmehr angefochtene Straferkenntnis zu Recht ergangen ist. Zudem ist zu bemerken, dass die Zustimmung seiner Mitarbeiter bezüglich der „Spinte“ (sh. Stellungnahme vom 5. März 2017) keine Heilung eines gesetzwidrigen Zustandes bewirken kann.

Aufgrund der besonderen Umstände erschien jedoch eine Herabsetzung der verhängten Geldstrafe auf das nunmehrige Ausmaß tat- und schuldangemessen und auch noch geeignet, den Beschwerdeführer künftighin zur Einhaltung der arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen zu bewegen. Für die Zukunft kann also nach der Sachlage dem Beschwerdeführer hinsichtlich der Bedeutung

der arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften Einsichtsfähigkeit zugesonnen werden.

Einer Anwendung des § 20 VStG konnte nicht näher getreten werden, da hierfür die Voraussetzung, nämlich ein erhebliches Überwiegen der Milderungsgründe, nicht vorlag. Zudem konnte dem Beschwerdeführer auch der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit nicht mehr zugutegehalten werden.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese kumulativen Anwendungsvoraussetzungen wurden vom Beschwerdeführer nicht erfüllt. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ermahnung liegen gegenständlich nicht vor, schon gar nicht jene zur Einstellung des Verfahrens.

II. Weil die Beschwerde teilweise Erfolg hatte, entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren war entsprechend herabzusetzen (§ 64 Abs. 1 und 2 VStG).

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei

diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

1) Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

2) Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt